

Leipzig, 12.05.2021

Liebe Eltern,

wir richten uns heute wieder mit wichtigen Neuigkeiten an Sie und Ihre Kinder.

Ab Montag, 17.05.2021, kann unsere Schule in den eingeschränkten Regelbetrieb aufgrund sinkender Inzidenzwerte und einer Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 in der Stadt Leipzig zurückkehren. Das bedeutet, dass die Klassen wieder *gemeinsam* im Präsenzunterricht lernen können. Die Aufteilung in A und B Gruppen, der Wechselunterricht und eine Notbetreuung sind damit nicht mehr nötig und entfallen.

Der Präsenzunterricht im eingeschränkten Regelbetrieb findet mit allen gewohnten bisherigen Zeiten, Abläufen und Regeln statt. Die Klassenlehrerinnen unterrichten im festen Klassenverband mit dem Fokus auf den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Das Zusammentreffen unterschiedlicher Klassen und der Einsatz von Lehrerinnen in verschiedenen Klassen soll möglichst vermieden werden.

Weiterhin gelten unsere gewohnten bestehenden Hygienevorschriften. Außerhalb des Klassenzimmers im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und vor der Schule ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend. Innerhalb des Klassenzimmers können durch die Klassenlehrerinnen individuelle Hygieneregeln aufgestellt werden. Bitte beachten Sie auch weiterhin das Merkblatt des Kultusministeriums zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen. Aufgrund der Trennung der Klassen voneinander finden Hofpausen, Essenzeiten und Unterrichtszeiten gestaffelt statt. Die bisherigen Einlass-, Unterrichts- und Schlusszeiten und Treffpunkte bleiben ebenfalls bestehen.

Einlasszeiten:

Klasse 1

Einlass: 07:45 Uhr – 08:00 Uhr Vorderhof

Treffpunkt:

- 1a – Weg vor dem linken Aufgang
- 1b – vor dem Haupteingang
- 1c – kleines Tor an den Mülltonnen

Klasse 2

Einlass: 08:15 Uhr – 08:30 Uhr Vorderhof

Treffpunkt:

- 2a – Weg vor dem linken Aufgang
- 2b – vor dem Haupteingang
- 2c – kleines Tor an den Mülltonnen

Schlusszeiten/Übergabe an den Hort:

Klasse 1

- 1a – 11:45 Uhr
- 1b – 11:30 Uhr
- 1c – 12:00 Uhr

Klasse 2

- 2a – 12:30 Uhr
- 2b – 12:30 Uhr
- 2c – 12:15 Uhr

Testpflicht

Die Pflicht zur zweimaligen wöchentlichen Testung auf das SARS-CoV-2 Virus für alle Personen und Kinder an der Schule bleibt grundsätzlich weiterhin bestehen. Allerdings gibt es auch hierzu neue Informationen.

1. Ausnahmen für Geimpfte und Genesene

Geimpfte und genesene Personen und Kinder sind den getesteten Personen und Kindern gleichgestellt. Dementsprechend sind Lehrkräfte, schulisches Personal und Schülerinnen und Schüler, die geimpft oder genesen sind, von der zweimaligen wöchentlichen Testpflicht befreit und können die Schule frei betreten. Diese Ausnahmen gelten jedoch *nicht*, wenn Geimpfte oder genesene Personen und Kinder typische Symptome einer Coronavirus SARS-CoV-2 Infektion aufweisen oder eine aktuelle Infektion nachgewiesen wurde.

2. Nachweis einer überstandenen Infektion mit dem SARS-CoV-2 Coronavirus

Zum Nachweis über eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Ihrem Kind legen Sie bitte eine Kopie des Laborbefundes oder des Absonderungsbescheides vor, welcher anzeigt, dass bei Ihrem Kind mittels PCR, PoC-PCR oder anderen Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik das SARS-CoV-2 Virus nachgewiesen wurde oder Ihr Kind aufgrund einer nachgewiesenen Erkrankung mit dem Coronavirus in Quarantäne musste. Die positive Testung muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen. Ein positiver Antigenschnelltest oder ein Antikörpertest werden *nicht* als Nachweis anerkannt. Weiterhin darf Ihr Kind keinerlei Symptome mehr haben. Weitere Informationen und Hinweise zum Nachweis einer Infektion finden Sie unter folgendem Link:

[Häufige Fragen zu den Bekanntmachungen - sachsen.de](https://www.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-bekanntmachungen)

3. Wegfall der qualifizierten Selbstauskunft

Eine weitere Neuerung ist, dass der zweimalige wöchentliche Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus nicht mehr zuhause gemacht werden darf. Ihr Kind muss entweder an der Testung unter Aufsicht im Klassenzimmer am Montag und Donnerstag teilnehmen oder einen Nachweis über die Durchführung eines Testes durch eine nach §6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung anerkannten Teststelle wie beispielsweise Testzentren vorlegen. Die Testung darf hierbei nicht länger als maximal 24 Stunden zurückliegen.

Vielen Dank im Voraus für die Unterstützung, Zusammenarbeit und Berücksichtigung der Neuerungen.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund.



Claudia Wagemann
Schulleiterin



Julia Schweingel
stellv. Schulleiterin